

KINDERSCHUTZKONZEPT



Handout für Mitarbeiter, Stand: 01/20,
Abt: Pädagogik und Qualität

Inhalt

| | |
|---|---------------|
| 1. Einleitung | - 1 - |
| 2. Präventiver Kinderschutz | - 2 - |
| 2.1. Strukturelle Rahmenbedingungen | - 2 - |
| 2.2. Kinderrechte..... | - 2 - |
| 2.3. Partizipation führt zum Kinderschutz | - 4 - |
| 2.4. Körperliche/sexuelle Bildung von Kindern | - 6 - |
| 2.5. Risikoanalyse | - 7 - |
| 3. Umsetzung von Präventionsarbeit im Kita-Alltag | - 8 - |
| 3.1. Nähe und Distanz..... | - 8 - |
| 3.2. Sprache und Wortwahl | - 9 - |
| 3.3. Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken | - 9 - |
| 3.4. Ausflüge | - 9 - |
| 3.5. Pädagogisches Handeln..... | 10 |
| 4. Maßnahmen in Krisensituationen | - 10 - |
| 4.1. Basis-Informationen | - 11 - |
| 4.1.1. Formen der Kindeswohlgefährdung..... | - 11 - |
| 4.1.2. Grenzverletzungen durch Erwachsene..... | - 12 - |
| 4.1.3. Übergriffe durch Erwachsene | - 13 - |
| 4.1.4. Übergriffe von Kindern untereinander..... | - 14 - |
| 4.1.5. Anzeichen einer Kindeswohlgefährdung durch Personensorgeberechtigte | - 14 - |
| 4.1.6. Täterstrategien | - 16 - |
| 4.2. Umgang mit interner Grenzüberschreitung..... | - 17 - |
| 4.2.1. Interventionsschritte | - 17 - |
| 4.2.2. Prävention interner Grenzüberschreitungen | - 18 - |
| 4.3. Verfahrensablauf..... | - 19 - |
| 4.3.1. Handlungsplan bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung gem. §8a SGB VIII- | 19 |
| - | |
| 4.3.2. Verfahrensablauf bei Verdacht auf grenzverletzendes Verhalten von | |
| Beschäftigten in der Einrichtung | - 20 - |
| Literaturverzeichnis | - 21 - |
| Anlage | - 22 - |

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit verwenden wir die männliche Sprachform bei personenbezogenen Substantiven und Pronomen. Dies soll keinesfalls eine Benachteiligung anderer Geschlechter implizieren, sondern ist im Sinne der sprachlichen Vereinfachung als geschlechtsneutrale Formulierung zu verstehen.

Kinderschutzkonzept der Villa Luna Kindertagesstätten

1. Einleitung

Der Schutz von Kindern (und Jugendlichen) hat sowohl für die Bundesregierung als auch für uns bei Villa Luna oberste Priorität. Der Schutz psychischer und physischer Unversehrtheit beginnt schon im Säuglingsalter und soll für Kleinkinder, Kinder und Jugendliche in allen Lebensphasen und Lebenssituationen gewährleistet werden. Aus diesem Grund ist es für uns eine Selbstverständlichkeit, die Grundpfeiler unserer pädagogischen Arbeit zum Wohl und Schutz der uns anvertrauten Kinder zu akzentuieren.

Wir legen großen Wert darauf, dass für alle Akteure unserer pädagogischen Arbeit das körperliche und seelische Wohl der Kinder an erster Stelle steht. Sie sollen sich frei, individuell und in einer geschützten Atmosphäre entwickeln dürfen. Diesen sicheren Raum zu geben, ist nicht nur Aufgabe der Familie, sondern auch die von sozialen Institutionen wie Villa Luna.

Das diesem Thema zugrundeliegende SGB VIII wurde 2015 durch das Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetz erweitert. Dieses hat sich vor allem zum Ziel gesetzt, den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Bedrohungen ihres Wohls zu verbessern.

§8a SGB VIII regelt das Verfahren zur Erfüllung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung. Das vorliegende Schutzkonzept soll einen Überblick darüber verschaffen, wie wir bei Villa Luna unseren Auftrag umsetzen, das Wohl aller Kinder, die unsere Kindertagesstätten besuchen, zu schützen und ihnen eine gewaltfreie Umgebung zu bieten.

§45 Abs. 2 SGB VIII: Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung

(2) „Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist“.

In unseren Kindertagesstätten beginnt Kinderschutz bei den Inhalten unserer pädagogischen Konzeption und der Qualifizierung unserer pädagogischen Fachkräfte, welche die Kinder stärken, um sie bestmöglich vor Übergriffen zu schützen.

Um Kindern Schutz zu geben, ist Folgendes für uns von großer Wichtigkeit:

- Eine gute Kommunikationskultur auf allen Ebenen (Träger/Leitung/Mitarbeiter/Eltern/Kinder).
- Ein enger Austausch mit den Eltern.
- Eine Erziehungspartnerschaft eingehen.
- Eine stetige Sensibilisierung für potentielle Gefährdungsrisiken.
- Abgestimmte Verfahrensweisen, die ein verlässliches Vorgehen im Zusammenwirken von Fachkräften, Leitung, Träger und weiteren Institutionen wie Jugendämtern garantieren.
- Festgelegte, einheitliche Handlungsschritte im pädagogischen Team, um ein einheitliches pädagogisches Handeln zu gewährleisten.
- Mitarbeiter die ihre persönliche Haltung und die eigenen Handlungsweisen reflektieren.

2. Präventiver Kinderschutz

2.1. Strukturelle Rahmenbedingungen

Unser oberstes Ziel ist es, jede Villa Luna Kindertagesstätte zu einem sicheren Ort für die uns anvertrauten Kinder zu machen. Aus diesem Grund hat das vorliegende Schutzkonzept eine sehr große Bedeutung für unsere tägliche Arbeit. Präventionsmaßnahmen und Interventionen im Falle von Fehlverhalten und Gewalt an Kindern durch Mitarbeiter der Villa Luna sind darin festgelegt und beschrieben.

Auf allen Ebenen (Träger/Einrichtungsleitung/Mitarbeiter) legen wir Wert auf eine Kultur der Achtsamkeit. Uns ist wichtig, dass sich unsere Mitarbeiter nicht nur als wesentlicher Teil des Systems sehen, sondern wissen, dass sie ernstgenommen und unterstützt werden. Auch in den Einrichtungen ist ein wertschätzendes Miteinander essentiell. Unsere Mitarbeiter haben regelmäßig Zeit, sich gemeinsam in Teamsitzungen mit der Thematik der Vorbeugung von Übergriffen in der Einrichtung auseinanderzusetzen, ihr eigenes Verhalten zu reflektieren und eine präventive Haltung sowie Strukturen zu entwickeln.

2.2. Kinderrechte

Kinder besitzen eigene Rechte, die in der UN-Kinderrechtskonvention Artikel 12 Absatz 1 vom 20.11.1989 verschriftlicht sind. In dieser heißt es:

„Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, seine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern und berücksichtigen die Meinung des Kindes, angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.“. Auch auf Bundes- und Landesebenen ist dieses Recht verankert (siehe §8 SGB VIII und §13 KiBiz).

Hieran angelehnt, betrachten wir in unserem Schutzkonzept den Schutz des Kindes als sein Grundrecht, welches es ernst zu nehmen, zu schützen und umzusetzen gilt. Da wir das Kind als Subjekt mit seinen vielfältigen Eigenschaften in seinem eigenen Lebenskontext wahrnehmen, basiert der Kinderschutz bei uns vor allem auf Kompetenzerweiterung, Förderung der Stärken und Partizipation.

Das Kind wird nicht

erst ein Mensch,

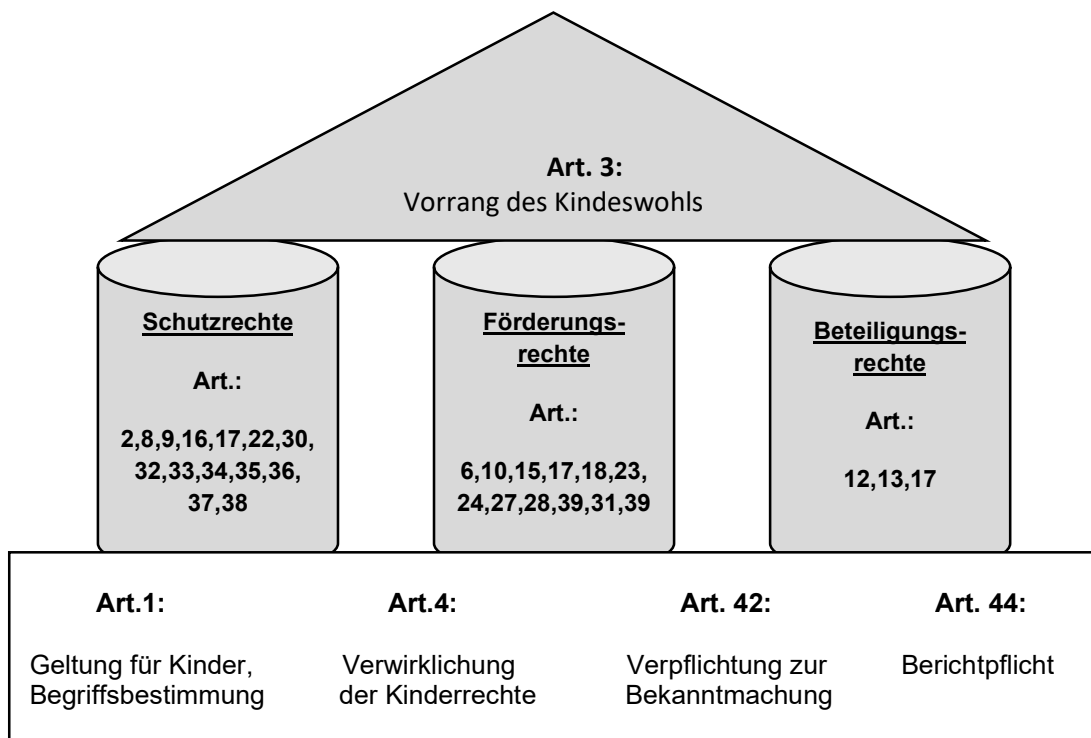
es ist schon einer.

(Januz Korczak)

Beispiele für Kinderrechte in unseren Einrichtungen können u.a. sein:

- Ich habe das Recht, mich wohlfühlen und sicher zu sein!
- Mein Körper gehört mir!
- Ich habe das Recht, NEIN zu sagen!
- Ich habe das Recht, fair und gerecht behandelt zu werden!
- Ich habe das Recht, allein zu bestimmen, wer mich umzieht!

Das Gebäude der Kinderrechte (Anlage 6.)



(Originalzeichnung auf <https://www.kinderrechte.de/kinderrechte/aufbau-der-konvention/>)

In der Praxis heißt das, Kinder haben das Recht, in einer sicheren Umgebung ohne Diskriminierung zu leben. Sie haben das Recht auf Zugang zu sauberem Wasser, Nahrung, medizinische Versorgung, Ausbildung und auf Mitsprache bei Entscheidungen, die ihr Wohlergehen betreffen (vgl. Wikipedia: Kinderrechtskonventionen 17.10.2019).

2.3. Partizipation führt zum Kinderschutz

„Für die meisten Kinder beginnt hierzulande das Leben außerhalb der Familie mit dem Eintritt in eine Kindertageseinrichtung. Einen Teil ihres Alltags verbringen sie von diesem Moment an regelmäßig in einer öffentlichen Institution. Hier erleben sie das erste Mal, wie eine Gemeinschaft von Menschen, die nicht miteinander verwandt sind, organisiert ist und welche Rechte die einzelnen Mitglieder in dieser Gemeinschaft haben.“

(Hansen/Knauer/Sturzenhecker 2011, S.11).

Kinder können nur lernen, sich zu beteiligen und Teilhabe zu erfahren, wenn die Erwachsenen dies zulassen und sie dabei unterstützen. Dazu, sich Beteiligungsrechte selbst zu erkämpfen, sind Kinder in der Regel aufgrund ihrer Erziehungsbedürftigkeit nicht alleine in der Lage. Für unsere tägliche Arbeit bedeutet dies zum einen, dass die Möglichkeiten zur Partizipation im Team diskutiert und festgehalten werden, um einen gemeinsamen Konsens zu finden. Zum anderen lassen wir die Kinder an der Tagesplanung teilhaben, damit Partizipationsprojekte gelingen.

Einen besonders wichtigen Aspekt der Partizipation stellt für uns das Beschwerdemanagement dar, das rechtlich bindend festgelegt ist. Damit dies gelingt, pflegen wir eine fehlerfreundliche Kultur und haben eine respektvolle Haltung den Empfindungen der Kinder gegenüber. Die Fehleroffenheit gilt dabei für alle Beteiligten in unseren Kindertageseinrichtungen (Kinder/Eltern/Mitarbeiter/Leitungskräfte/Träger). Besonders Kinder sollen bei uns erfahren, dass sie sich ohne Angst beschweren können und sie individuelle Hilfe erhalten, wenn sie auf diese angewiesen sind bzw. diese wünschen. Hierzu sind im ersten Schritt Selbstreflexion und eine persönliche sowie gemeinsame Haltung der pädagogischen Fachkräfte notwendig. Die gemeinsame Haltung wird in Teamsitzungen erarbeitet und fortlaufend neu reflektiert.

Unser Ziel ist es, die Rechte und die Möglichkeiten der Partizipation sowie Details zu unserem Umgang mit Beschwerden in einer Kita-Verfassung niederzuschreiben, welche in den einzelnen Kita-Teams erarbeitet und im Kita-Jahr 2020/2021 implementiert werden soll.

Jede Beschwerde – egal ob von Kindern, Eltern oder Mitarbeiter – wird in unseren Einrichtungen ernst genommen!

An erster Stelle steht für uns dabei immer das persönliche Gespräch. Daher bieten wir Kindern, Eltern und Mitarbeitern eine Vielzahl von Gelegenheiten, um ihre Beschwerde zu äußern:

Für Kinder:

- Einzelgespräche mit den Erziehern
- Gesprächskreise in den Gruppen
- Morgenkreise
- Gruppensprecher/Kinderrat
- Kinderversammlung
- Kindersprechstunde bei der Einrichtungsleitung
- Kinderbriefkasten für Wünsche und Beschwerden

Für Eltern:

- Elternsprechstunde bei der Einrichtungsleitung
- Möglichkeit einer anonymen Beschwerde via Beschwerdebriefkasten
- Elternbeirat
- Elternabende
- Entwicklungsgespräche
- Elterngespräche
- Elternbefragungen
- Elternberatung
- Elterncafé

Für Mitarbeiter:

- Dienstbesprechungen
- Kleinteam Sitzungen
- Gruppengespräche mit der Einrichtungsleitung
- Fallbesprechungen/kollegiale Beratung
- Supervisionen
- Personalentwicklungsgespräche

Echte Partizipation fördert die Selbständigkeit der Kinder, führt somit zu mehr Selbstbewusstsein und unterstützt die Selbstwirksamkeit. Bei Villa Luna gibt es vielfältige Möglichkeiten für unsere Kinder, um diese wichtige Teilhabe zu erfahren, z.B.:

- Beteiligung bei Abstimmungen und der gemeinsamen Festlegung von Regeln
- Eigenständige Durchführung von Morgenkreisen
- Selbstständiges Auswählen ihrer Spielpartner während der meisten Zeit des Tages
- Selbstständiges Auswählen ihrer Aktivitäten während der meisten Zeit des Tages
- „Glückskind des Tages“ – dieses darf den Morgenkreis leiten
- Beteiligung an der Wahl des Mittagessens
- Auswahl der eigenen Kleidung
- Liederauswahl mit bebildeter Liedermappe
- Freiwillige Übernahme von Moderationen
- Einbindung bei der Planung von Festen mit großen Entscheidungsfreiräumen
- Sprachliche und nicht-sprachliche Interessensbekundungen von Kleinstkindern (U3) werden beachtet, ernstgenommen und fließen in die Tagesplanung ein
- Auswahl des Tischspruchs
- Selbstständige Nutzung des Außengeländes in Kleingruppen unter Einhaltung zuvor festgelegter Regeln
- Unsere Kinder wissen, dass sie das Recht haben, „Nein“ zu sagen

2.4. Körperliche/sexuelle Bildung von Kindern

Zusätzlich zur Partizipation ist auch die körperliche/sexuelle Bildung von Kindern von großer Bedeutung, damit präventiver Kinderschutz gelingt. Diese besondere Form der Bildung sollte nicht nur Thema im Elternhaus sein, sondern auch in der Kindertagesstätte, die für die Kinder einen wichtigen Lebensmittelpunkt darstellt. Bei Villa Luna stärken wir die Kinder deshalb bei der Entwicklung eines positiven Körperbildes. Hierzu sind handlungsfähige und kompetente Mitarbeiter unerlässlich, die eine tragfähige Bindung zu den Kindern aufbauen und leben. Auf folgende Aspekte legen wir daher besonderen Wert:

Unsere Mitarbeiter

- nehmen im Umgang mit den Kindern eine selbstreflexive Haltung ein.
- besitzen Fachkenntnisse zur sexuellen Entwicklung im Kindesalter.
- nehmen mit Empathie und Sensibilität die Kinder so an, wie sie sind.
- können durch Beobachtung das kindliche Verhalten einschätzen und ihr pädagogisches Handeln darauf abstimmen.

Durch regelmäßige Fortbildungen, Vorträge, pädagogischen Austausch und kollegiale Beratung stellen wir die Weiterbildung unserer Mitarbeiter sicher. Der Bildungsbereich ‚körperliche/sexuelle Bildung‘ ist zudem in unserer pädagogischen Rahmenkonzeption verankert. Im Teamprozess entwickelt jede unserer Einrichtungen einen Leitfaden zur kindlichen Sexualität. Auf diese Weise wird Transparenz nach innen und außen für Mitarbeiter, Eltern und Träger geschaffen, und alle Akteure sind darüber informiert, wie die jeweilige Einrichtung sexualpädagogisch arbeitet. Darüber hinaus schafft dieser Leitfaden Handlungssicherheit für Mitarbeiter und Schutz für die Kinder.

Innerhalb dieses sehr sensiblen Bildungsbereichs ist eine enge Zusammenarbeit mit den Eltern notwendig, die einen ständigen und informativen Dialog zwischen unseren Fachkräften und den Eltern zum Thema ‚körperliche und sexuelle Bildung‘ voraussetzt. Für uns ist daher eine hinreichende Beteiligung der Eltern sehr wichtig, damit unsere Präventionsarbeit gelingen kann. Uns ist bewusst, dass Eltern oft Unsicherheiten und Ängste bezüglich dieser Thematik zeigen, die einer feinfühligem Herangehensweise bedürfen. Durch einen offenen und konstruktiven Umgang möchten wir ihnen verdeutlichen, dass ihre Gedanken wahrgenommen werden und unsere Fachkräfte als Ansprechpartner für Fragen diesbezüglich zur Verfügung stehen.

Formen der Informationsvermittlung in unseren Einrichtungen sind z.B.:

- Themen-Elternabende mit externen Fachkräften zur fachlichen Unterstützung
- Elternbriefe zu geplanten Projekten
- Projektdokumentationen von Kindern

2.5. Risikoanalyse

Es folgt die Risikoanalyse aller Villa Luna Kindertagesstätten. Es handelt sich um acht Standorte mit insgesamt ca. 700 Kindern.

Aachen:

5 Gruppen mit bis zu 90 Kindern im Alter von 0,4 Jahren bis zur Einschulung

Berlin:

4 Gruppen mit bis zu 70 Kindern im Alter von 1,0 Jahren bis zur Einschulung

Düsseldorf-Bilk:

4 Gruppen mit bis zu 63 Kindern im Alter von 0,4 Jahren bis zur Einschulung

Düsseldorf-Grafenberg:

6 Gruppen mit bis zu 101 Kindern im Alter von 0,4 Jahren bis zur Einschulung

Düsseldorf-Südring:

7 Gruppen mit bis zu 114 Kindern im Alter von 0,4 Jahren bis zur Einschulung

Hamburg:

5 Gruppen mit bis zu 80 Kindern im Alter von 0,4 Jahren bis zur Einschulung

Hannover:

4 Gruppen mit bis zu 75 Kindern im Alter von 1,0 Jahren bis zur Einschulung

Köln:

4 Gruppen mit bis zu 68 Kindern im Alter von 0,4 Jahren bis zur Einschulung

Folgende Punkte können u.a. ein Risiko darstellen:

- Besondere Gefahrenmomente beim Wickeln, Toilettengang, Schlafen
- 1:1-Betreuung
- Unübersichtliche Räumlichkeiten
- Durch Personalmangel bedingte Überbelastung
- Fehlende Möglichkeit zur anonymen Beschwerde
- Fehlendes Beschwerdeverfahren für Kinder
- Unbeobachtete Situationen
- Durch Freundschaften im Kollegium bedingte Hemmungen, Kritik offen zu äußern und unangemessenes Verhalten von Kollegen zu melden
- Unzureichende Trennung zwischen beruflichen und privaten Kontakten zwischen Mitarbeitern und Eltern: Sind die Beziehungen der Erwachsenen untereinander von einer Pseudovertrautheit geprägt, verunsichert dies Kinder in ihrem Beziehungsverhalten. Sie wissen nicht mehr, wem sie vertrauen können und wem nicht. In einer von Distanzlosigkeit und oberflächlicher Vertrautheit geprägten institutionellen Atmosphäre fällt es kindlichen Opfern extrem schwer, ihren Eltern Gewalterfahrungen anzuvertrauen.

- Keine/unzureichend gelebte Partizipation in den Einrichtungen
- Fehlendes Vertrauen zur Einrichtungsleitung
- Ängste der Mitarbeiter
- Fehlender offener Umgang zwischen den Mitarbeitern und der Einrichtungsleitung
- Fehlende Fachlichkeit der Mitarbeiter
- Fehlendes Regelwerk für Praktikanten
- Keine gelebte Lob- und Fehlerkultur
- Keine erkennbare Haltung und Regelung zur kindlichen Sexualität und Doktorspielen
- Fehlende Transparenz
- Unklare Regeln

Eine gemeinsame Haltung zu den obengenannten Punkten ist für uns unabdingbar. Sie dient der Risikoeinschätzung der jeweiligen Einrichtung und wirkt einem Machtmissbrauch durch Mitarbeiter entgegen. Hierzu findet eine jährliche Reflektion in den Einrichtungen statt.

3. Umsetzung von Präventionsarbeit im Kita-Alltag

Um die zuvor unter 2.5 genannten Risikofaktoren auszuschließen, wurde der folgende Verhaltenskodex entwickelt. Er ist bindend für alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter sowie Praktikanten unserer Kindertageseinrichtungen. Unsere Einrichtungen legen großen Wert auf einen natürlichen und herzlichen Umgang mit den Kindern. Im Rahmen der Profession als pädagogische Fachkräfte gehen jedoch alle Akteure zum Wohle der Kinder achtsam und angemessen mit Körperkontakt um. Dabei hat u.a. Priorität, die Grenzschnale der Kinder zu beachten und anzuerkennen.

3.1. Nähe und Distanz

- Die Mitarbeiter küssen Kinder nicht und lassen sich nicht küssen. Möchte ein Kind die Mitarbeiter küssen, wird es altersgemäß auf die nötige Distanz hingewiesen.
- Bei Bedarf (Ablösungsphase, Trösten, Sorgengespräche...) dürfen Kinder auf den Schoß und in den/auf den Arm genommen werden. Das Bedürfnis nach Nähe sollte dabei aber unbedingt vom Kind ausgehen, nicht vom Erwachsenen.
- Eine Begleitung des Toilettenganges erfolgt nach den individuellen Erfordernissen und den Bedürfnissen des einzelnen Kindes. Beim Toilettengang der Kinder halten Jungen ihren Penis selber in die Toilette. Hilfe durch die Mitarbeiter beim Abwischen/Nachwischen ist in Ordnung, nachdem die Kinder vorgewischt haben. Hierbei sind unbedingt Handschuhe zu tragen!
- Beim Wickeln ist es wichtig, den Kindern einen gewissen Schutzraum zu gewähren, z.B. durch eine halb geschlossene Waschaum-Tür als Sichtschutz.
- Bei der Schlafsituation und bei Einschlafproblemen werden Kinder von den Mitarbeitern nur an Stellen berührt, an denen das Kind es ausdrücklich wünscht und die Eltern diesem zugestimmt haben. Zu jeder Zeit verboten ist selbstverständlich das Berühren im Genitalbereich und an den Brüsten.
- Die Mitarbeiter lassen sich nicht an die Brüste und den Genitalbereich fassen. Sollte ein Kind dies tun, wird es altersgemäß auf die nötige Distanz hingewiesen.

- Kein Kind wird angeschrien, geschubst, geschoben, gezogen, gekniffen, gebissen, geschlagen, getreten, gedemütigt, bloßgestellt, ausgeschlossen oder sonstiger Gewalt (weder psychisch noch physisch) ausgesetzt.
- Kein Kind wird unter Krafteinwirkung hingeworfen, hingelegt oder am Arm festgehalten.
- Unerwünschte Berührungen und körperliche Annäherungen der Kinder – insbesondere in Verbindung mit dem Versprechen einer Belohnung oder Androhung von Strafe – sind nicht erlaubt.
- Die Mitarbeiter haben keine Geheimnisse mit den Kindern.
- Kein Kind darf von Mitarbeitern nach Hause gebracht oder mit nach Hause genommen werden.
- Wenn ein Kind einzeln betreut wird (z.B. zur Sprachförderung), muss dies immer in den dafür vorgesehenen und für andere zugänglichen Räumen stattfinden. Räume, in denen sich Kinder und Mitarbeiter befinden, dürfen grundsätzlich nicht abgeschlossen werden.
- Es darf keinerlei Druck und manipulative Macht auf ein Kind ausgeübt werden.

3.2. Sprache und Wortwahl

- Kosenamen werden von den Mitarbeitern nicht verwendet. Die Kinder werden grundsätzlich beim Vornamen genannt. Auf Spitznamen ist zu verzichten, insbesondere auf solche der übergriffigen, sexualisierenden oder herabwürdigenden Art.
- Die Mitarbeiter verwenden weder sexualisierte Sprache noch abfällige Bemerkungen.
- Die Geschlechtsteile werden von den Mitarbeitern korrekt und einheitlich benannt. Wir haben uns auf folgende Begrifflichkeiten geeinigt: Penis und Scheide (Englisch: penis and vagina).
- Mitarbeiter sollten die Eltern siezen.

3.3. Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

- Kein Kind wird unbedeckt oder in Unterwäsche fotografiert oder gefilmt.
- Das Fotografieren (auch Abfotografieren von Bildaufnahmen) /Filmen/Anfertigen von Tonaufnahmen mit Privathandys bzw. anderen privaten Geräten ist untersagt.
- Vor dem Anfertigen und Veröffentlichen von Aufnahmen jeglicher Art ist die Erlaubnis der Erziehungsberechtigten des betreffenden Kindes einzuholen. Für welche Art von Aufnahme und Veröffentlichung die Zustimmung erteilt wurde, ist in der Anlage „Fotoerlaubnis“ des Betreuungsvertrags einsehbar.
- Alle Mitarbeiter und ehrenamtlich tätigen Personen verhalten sich in der Einrichtung ihrer Rolle gemäß. Von „Freundschaften“ mit den Eltern bei WhatsApp, Facebook, Instagram und anderen sozialen Medien ist abzusehen.
- Die Verschwiegenheitspflicht gilt auch für Unterhaltungen in Schriftform, z.B. via WhatsApp und andere Messenger.
- Für die Kinder zugängliche Medien sind grundsätzlich altersentsprechend (FSK-Einstufung) und pädagogisch sinnvoll einzusetzen.

3.4. Ausflüge

- Ausflüge werden immer für die Eltern transparent und anschaulich kommuniziert.
- Die Kinder sind immer durch die Mitarbeiter beaufsichtigt.
- Bei einer Übernachtungssituation, z.B. bei der Vorschulübernachtung, sind die Kinder nie alleine in einer Schlafsituation mit Mitarbeitern. Andere Kinder oder Mitarbeiter sind immer dabei.

- Die Mitnahme von Kindern im eigenen PKW ist nicht gestattet.

3.5. Pädagogisches Handeln

- Die Mitarbeiter sind Vorbilder für eine gewaltfreie Kommunikation.
- Unser Umgang mit Kindern und Eltern ist geprägt von Wertschätzung, Respekt und Empathie.
- Wenn ein Kind sich regelwidrig verhält und Konsequenzen tragen muss, müssen sich die Maßnahmen auf den entsprechenden Sachverhalt beziehen (zeitnah handeln und den Zusammenhang mit dem Kind besprechen).
- Verbale und nonverbale Gewalt, Demütigungen und Freiheitsentzug durch Mitarbeiter werden nicht toleriert.
- Unsere pädagogische Arbeit basiert auf der Grundlage der Kinderrechte und wird altersgerecht gestaltet.
- Transparente, klare und nachvollziehbare Regeln und Konsequenzen werden partizipativ mit den Kindern erarbeitet. Die Wegnahme von persönlichen Gegenständen als Erziehungsmaßnahmen ist nicht erwünscht.
- Die Eltern werden als Experten für ihre Kinder wahrgenommen und in ihrer Verantwortung respektiert.
- Wir reflektieren regelmäßig unser pädagogisches Handeln.
- Kein Kind wird zum Essen gezwungen.
- Die Grundbedürfnisse wie Essen, Trinken und Toilettengang dürfen den Kindern nicht verweigert werden.
- Die Mitarbeiter behandeln alle Kinder gleich. Es finden keine Bevorzugungen statt.

4. Maßnahmen in Krisensituationen

Der Begriff der Kindeswohlgefährdung ist im Bürgerlichen Gesetzbuch (**§ 1666 BGB**) und im Sozialgesetzbuch (**§ 8 SGB VIII**) zu finden, jedoch gibt es bis heute keinen einheitlichen Rechtsbegriff bzw. keine klare Definition.

Der **Bundesgerichtshof** (BGH) versteht unter einer Kindeswohlgefährdung „wenn eine gegenwärtige, in einem solchen Maße vorhandene Gefahr festgestellt wird, dass sich bei der weiteren Entwicklung der Dinge eine erhebliche Schädigung des geistigen oder leiblichen Wohls des Kindes mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. An die Wahrscheinlichkeit des Schadensantritts sind dabei umso geringere Anforderungen zu stellen, je schwerer der drohende Schaden wiegt.“ (BGH, Beschluss v. 23.11.2016 – XII ZB 149/16).

Was bedeutet in diesem Fall „erhebliche Schädigung“ und „hinreichender Wahrscheinlichkeit“? Dies bleibt weiterhin unklar. Deutlich wird nur, dass der Begriff der Kindeswohlgefährdung nicht jede Art von Problemen beinhaltet. Abgeleitet vom BGH verstehen wir als Träger unter einer Kindeswohlgefährdung alles, was der seelischen, geistigen und körperlichen Gesundheit eines Kindes schadet, oder diese bedroht. Sind die Personensorgeberechtigten nicht gewillt oder in der Lage, Schädigungen abzuwenden, sind wir in der Pflicht, unserem Schutzauftrag nachzukommen.

Aufgrund der unterschiedlichen Definitionen und Auslegungsmöglichkeiten ist es für uns als Träger schwierig, handlungsfähig zu bleiben, möglichst frühzeitig präventiv handeln, und auf Hilfebedarf reagieren zu können. Um für uns Klarheit und Sicherheit in der Auslegung von

Kindeswohlgefährdung zu erlangen, orientieren wir uns deshalb an der Maslow'schen Bedürfnispyramide. Diese setzt den Rahmen der Grund- und Wachstumsbedürfnisse eines Kindes fest. Defizite in den Stufen 1-3 können Hinweise auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung sein, aber auch eine unzureichende Befriedigung der Wachstumsbedürfnisse kann zu nachteiligen psychischen Folgen beim betroffenen Kind führen.

(vgl. <https://docplayer.org/15653393-2-begriffserklaerung-kindeswohlgefaehrdung-was-ist-das-eigentlich-2-1-definitionsversuche.html>)

Die Bedürfnispyramide

angelehnt an Abraham Harold Maslow



4.1. Basis-Informationen

4.1.1. Formen der Kindeswohlgefährdung

I. Misshandlungen

a) Körperliche Misshandlung:

Hierunter fallen verschiedene Arten von Handlungen, die zu nicht zufälligen erheblichen körperlichen Schmerzen, Verletzungen oder gar zum Tode führen (Prügeln, Verbrühen, Unterkühlen, Würgen etc.).

b) Seelische Misshandlung:

Diese Form der Misshandlung „umfasst chronische qualitativ und quantitativ ungeeignete und unzureichende, altersinadäquate Handlungen und Beziehungsformen von Sorgeberechtigten oder Pädagogen zu Kindern. Dem Kind wird zu verstehen gegeben, es sei wehr-

los, mit Fehlern behaftet, ungeliebt, ungewollt, gefährdet oder nur dazu nütze, die Bedürfnisse anderer Menschen zu erfüllen“¹. Hierzu gehört z.B. eine feindselige Ablehnung oder Isolation der Kinder ebenso wie die Verweigerung emotionaler Zuwendung oder das Terrorisieren und Ausnutzen der Kinder aber auch deren Überforderung durch unangemessene Erwartungen. Nicht zuletzt stellt jede Art der körperlichen Misshandlung oder Vernachlässigung auch eine seelische Misshandlung dar. Sonderformen seelischer Misshandlungen können neben wiederholter Gewalt zwischen den Eltern auch eskalierende und andauernde stark ausgeprägte Trennungs-, Sorgerechts- und Partnerschaftskonflikte sein.

II. Vernachlässigungen

Vernachlässigung beschreibt eine situative oder andauernde Unterlassung fürsorglichen Handelns durch die Eltern oder andere sorgeverantwortliche Personen, was zur Folge hat, dass die körperlichen, seelischen, geistigen und materiellen Grundbedürfnisse des Kindes nicht mehr angemessen befriedigt werden. Dazu gehört beispielsweise die Unkenntnis bzw. die Unfähigkeit der Eltern für eine angemessene Ernährung, Pflege und Gesundheit des Kindes zu sorgen. Dazu gehört auch ein Mangel an Aufmerksamkeit, an emotionaler, intellektueller und erzieherischer Förderung des Kindes sowie unzureichender Schutz des Kindes vor Gefahren.

III. Sexueller Missbrauch

„Sexueller Missbrauch ist jede sexuelle Handlung, die an oder vor einem Kind entweder gegen den Willen des Kindes vorgenommen wird oder der das Kind aufgrund körperlicher, psychischer, kognitiver oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wesentlich zustimmen kann. Der Täter oder die Täterin nutzt seine Macht – und Autoritätsposition aus, um seine eigenen Bedürfnisse auf Kosten des Kindes zu befriedigen“².

Da Kinder aufgrund ihres Entwicklungsstandes grundsätzlich nicht über die ausreichende Entscheidungsfreiheit bzw. Entscheidungsfähigkeit verfügen, ist jede sexuelle Handlung (auch jene, an der sich das Kind aktiv beteiligt) als Missbrauch zu werten.

4.1.2. Grenzverletzungen durch Erwachsene

„Grenzverletzungen sind alle Verhaltensweisen gegenüber Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die deren persönliche Grenzen im Kontext eines Versorgungs- und Betreuungsverhältnisses überschreiten.“

(Enders/Kossatz/Kelkel/Eberhardt 2010).

Diese Formen der Grenzverletzung werden in den meisten Fällen nicht strafrechtlich verfolgt, wenn sie nur einmal sowie unbeabsichtigt vorkommen und der Handelnde Einsicht zeigt.

¹ Prof. Dr. Reingard Nisse: Kindeswohlgefährdung und Maßnahmen der Polizei - dargestellt am Land Brandenburg, https://hpolbb.de/sites/default/files/field/publikationen/oranienburger_schriften_4.pdf, Seite 27.

² O.A.: Definition von sexuellem Missbrauch, <https://beauftragter-missbrauch.de/praevention/was-ist-sexueller-missbrauch/definition-von-sexuellem-missbrauch>.

Beispiele hierfür sind:

- Beleidigungen
- Abwertungen
- Anschreien
- Beschämen
- Grobe Berührungen
- Unangemessene Sanktionen
- Missachtung der persönlichen Grenzen des Kindes (z.B. eine tröstende Umarmung, obwohl das Kind diese nicht wünscht bzw. diese dem Kind unangenehm ist)
- Missachtung von Grenzen der professionellen Rolle (z.B. sich wie die Mutter/der Vater des Kindes benehmen)
- Missachtung der Persönlichkeitsrechte (z.B. Verletzung des Rechtes auf das eigene Bild durch unerlaubte Aufnahmen oder unerlaubte Veröffentlichung von Bildmaterial)
- Missachtung der Intimsphäre

Im pädagogischen Alltag können **unbeabsichtigte Grenzverletzungen** entstehen, z.B. durch (vgl. Enders/Kossatz/Kelkel/Eberhardt 2010):

- fehlende bzw. unklare Einrichtungsstrukturen
- unzureichendes Fachwissen
- Stresssituationen
- Unachtsamkeit
- fehlende Sensibilität
- mangelnde Reflexionsfähigkeit
- ungenügende Kritikfähigkeit
- fehlende Übernahme von Verantwortung für das eigene Handeln

4.1.3. Übergriffe durch Erwachsene

„Übergriffe unterscheiden sich von Grenzverletzungen dadurch, dass sie nicht zufällig oder versehentlich passieren. Sie resultieren vielmehr aus persönlichen und/oder grundlegenden fachlichen Defiziten“ (Enders/Kossatz/Kelkel/Eberhardt 2010). Übergriffe durch Erwachsene auf Kinder sind als Machtmissbrauch zu werten und sind nicht bloß Ausdruck einer respektlosen Haltung. Sie können sehr unterschiedlich gestaltet sein und müssen *immer* dem zuständigen Landesjugendamt gemeldet werden.

Mögliche Übergriffe in einer Kita können sein (vgl. LVR-Dezernat-Jugend 2017:2):

- Zwangsmaßnahmen beim Füttern bzw. Essen
- Zwangsmaßnahmen beim Schlafen
- Kinder massiv unter Druck zu setzen, z.B. durch verbale Androhungen und Umsetzung von Straf- und Erziehungsmaßnahmen
- Kinder vor die Tür zu stellen
- Kinder zu fixieren
- Körperliche Übergriffe
- Vernachlässigung, z.B. der unzureichende Wechsel von Windeln, die mangelnde Versorgung mit Getränken, die mangelnde Aufsicht, Kind ablehnen, wenn es Nähe sucht

- Herabwürdigen und Bloßstellen eines Kindes vor den anderen Kindern der Gruppe, z.B. durch negative Kommentare über die Familie des Kindes, oder einen herabwürdigenden Erziehungsstil nach Einnässen

4.1.4. Übergriffe von Kindern untereinander

Streit und Konflikte unter Kindern sind unvermeidlich und gehören zur normalen kindlichen Entwicklung dazu. Diese Auseinandersetzungen regeln sich im Miteinander meistens kurzfristig und unproblematisch. Erst wenn Kinder längerfristig unter Druck geraten oder verletzt werden, entwickelt sich Gewalt mit vielfältigen Ausprägungen (Übergriffe). Es kann dabei zwischen seelischen und körperlichen Übergriffen unterschieden werden.

Übergriffe unter Kindern können sein:

- Verspottung und Herabwürdigung untereinander
- Anfassen und Küssen gegen den Willen des betroffenen Kindes
- Absichtliche Zerstörung des Eigentums eines anderen Kindes
- Bedrohung und Erpressung untereinander
- Androhung und Vollzug von Schlägen untereinander

Unsere Mitarbeiter sind immer dringend aufgefordert einzugreifen und an einer Lösung für das Problem mitzuwirken, wenn ein Kind die Grenzen eines anderen verletzt. Dies ergibt sich aus dem gesetzlichen Kinderschutzauftrag für Kindertagesstätten. Ein Ignorieren des Verhaltens kann dazu führen, dass sowohl das geschädigte als auch das handelnde Kind die Handlung nicht als falsch wahrnehmen. Hier gilt es, das übergriffige Kind nicht zu bestrafen; vielmehr sollten Handlungsalternativen aufgezeigt und erarbeitet werden. Dem übergriffigen Kind muss Unterstützung angeboten werden, damit es einsehen kann, dass sein Verhalten nicht angemessen war. Nur so ist es dem Kind möglich, aus eigenem Antrieb seine Verhaltensweisen zu verändern.

Erlebt ein Kind, das einem Übergriff ausgesetzt war, eine eindeutige Reaktion der Mitarbeiter, erfährt dieses Kind, dass die Macht des übergriffigen Kindes durch einen unterstützenden Erwachsenen wieder aufgehoben wird. Im besten Fall kann das Gefühl von Vertrauen und Schutz das Gefühl von Ohnmacht schnell ausgleichen (vgl. LVR-Fachbereich Kinder und Familie 2019).

4.1.5. Anzeichen einer Kindeswohlgefährdung durch Personensorgeberechtigte

Anzeichen einer möglichen Kindeswohlgefährdung dienen einer Orientierung zur Gefährdungseinschätzung. Erst ein Zusammenspiel von mehreren Anzeichen macht deutlich, wie hoch ein Gefährdungsrisiko einzuschätzen ist. Davon leitet sich der Handlungsbedarf ab.

Mögliche Anzeichen können sein:

- a) Äußere Erscheinung des Kindes
 - Massive und/oder wiederholte Zeichen von Verletzungen (z.B. Blutergüsse, Striemen, Narben, Knochenbrüche, Verbrennungen, wiederholt auftretende Rötungen im Genitalbereich, unklare Schonhaltungen), insbesondere wenn keine unverfänglichen Ursachen ausgemacht werden können.

- Häufige, insbesondere nicht adäquat behandelte Erkrankungen ohne medizinische Versorgung.
 - Fehlen eines notwendigen Minimums an Körperhygiene (z.B. ersichtlich durch Karies).
 - Starke Unter-, Mangel- oder Überernährung bzw. massive Essstörungen.
 - Wiederholt völlig witterungsunangemessene oder verschmutzte Kleidung.
 - Verzögerte Entwicklung der motorischen, sprachlichen und geistigen Fähigkeiten, insbesondere ohne entsprechende medizinische Abklärung und Förderung.
 - Anhaltende Kopf- und Bauchschmerzen ohne medizinische Ursache.
 - Erhöhte Infektanfälligkeit (z.B. häufige Atemwegerkrankungen).
- b) Verhalten des Kindes
- Aggressives Verhalten
 - Mangelnde Frustrationstoleranz
 - Teilnahmslosigkeit, Rückzug
 - Wiederholt apathisches oder stark verängstigtes Verhalten
 - Auffälliges Kontaktverhalten, unsicheres oder wechselndes Beziehungsverhalten
 - Das Kind wirkt berauscht und/oder benommen (ggf. durch Einfluss von Drogen, Alkohol, Medikamente)
 - Darstellung von erlebter Gewalt (z.B. beim Malen oder Spielen)
 - Auffälliges, altersunangemessenes sexualisiertes Verhalten
 - Ausgeprägte stereotype Verhaltensweisen
 - Instabiler oder fehlender Blickkontakt
 - Extrem angepasstes Verhalten
 - Erstarren bei Körperkontakt zu den Eltern
 - Einnässen/Einkoten bei älteren Kinder
- c) Verhalten und persönliche Situation der Personensorgeberechtigten
- Mangelnde Fähigkeit zur Aggressionskontrolle
 - Physische Gewalt gegenüber dem Kind (Schlagen, Schütteln, Einsperren, Würgen, Fesseln, Verbrennungen u.ä.)
 - Psychische Gewalt gegenüber dem Kind (massive Beschimpfungen, Verängstigen und Erniedrigen)
 - Verweigerung von Krankheitsbehandlungen und Vorsorgeuntersuchungen, fehlende Förderung behinderter Kinder
 - Nicht ausreichende Bereitstellung von Nahrung
 - Wiederholte und/oder schwere Gewalt zwischen den Eltern
 - Fehlende Bereitschaft oder Fähigkeit zur Abwendung von Gefährdungen
 - Schwere psychische Störungen (bspw. in Form eines stark verwirrten Auftretens), Drogen-, Alkohol- und Medikamentenmissbrauch bzw. -sucht
 - Isolierung des Kindes (z.B. durch generelles Kontaktverbot zu Gleichaltrigen)
- d) Familiäre Situation, Wohnsituation
- Verletzung der Aufsichtspflicht durch Alleinlassen des Kindes oder den Einsatz ungeeigneter Aufsichtspersonen

- Missbrauch des Kindes zur Begehung von Straftaten oder anderer verwerflicher Taten
- Gravierende Armut und/oder Obdachlosigkeit
- Stark verschmutzte bzw. vermüllte Wohnung
- Erhebliche Gefahren im Haushalt
- Fehlender Schlafplatz und/oder fehlendes Spielzeug für das Kind

4.1.6. Täterstrategien

„Sexualisierte Gewalt passiert nicht zufällig, sondern wird von Täter/innen ganz bewusst geplant und organisiert. Täter/innen suchen nach Gegebenheiten, um sich Kindern und Jugendlichen zu nähern und machen sich Strukturen in den Institutionen zunutze. Das Wissen darum dient als Hilfsmittel für eine Risikoanalyse, um beurteilen zu können, an welchen Stellen präventive Maßnahmen nötig sind“

(Bistum Münster 2013).

Zum Vorgehen von Tätern und Täterinnen gegenüber Kindern und Jugendlichen (Bistum Münster 2013):

- Sie suchen gezielt die Nähe zu Kindern und Jugendlichen, auch in entsprechenden Arbeitsfeldern.
- Häufig engagieren sich Täter/innen über das normale Maß und sind sehr einfühlsam im Umgang mit Kindern und Jugendlichen.
- Sie suchen in der Regel gezielt emotional bedürftige Kinder und Jugendliche aus.
- Täter/innen bauen gezielt ein Vertrauensverhältnis zum möglichen Opfer auf.
- Im Rahmen einer „Anbahnungsphase“ versuchen sie durch besondere Ausflüge, Aktionen oder Unternehmungen, eine besondere Beziehung zum möglichen Opfer aufzubauen und seine Arglosigkeit zu erhöhen.
- Häufig lenken Täter/innen das Gespräch zufällig auf sexuelle Themen, verunsichern und berühren z.B. wie zufällig das Kind oder den Jugendlichen.
- Täter/innen „testen“ meist nach und nach die Widerstände der Kinder/Jugendlichen, ehe sie gezielt Gelegenheiten für schwerere Übergriffe schaffen.
- Durch den Einsatz von Verunsicherungen („Das ist alles ganz normal.“), Schuldgefühlen („Das ist doch alles deine Schuld!“) und Drohungen (Entzug von Zuneigungen und Privilegien, Isolation/Ausstoßung, öffentliche Bloßstellung, Zerstörung der Familie, körperliche Gewalt etc.) machen Täter/innen ihre Opfer nicht nur gefügig, sondern sichern sich auch deren Verschwiegenheit. Dabei nutzen sie auch gezielt Loyalität („Du hast mich doch lieb.“, „Wenn du was erzählst, komme ich ins Gefängnis.“) und Abhängigkeiten des Opfers sowie ihre hierarchische Überlegenheitsposition aus.
- Häufig ist sexualisierte Gewalt keine einmalige, sondern eine mehrfach vorkommende und länger anhaltende Tat.

Im institutionellen Rahmen wenden Täter/innen folgende Strategien an

(vgl. Gründer/Stemmer-Lück 2013):

- Sie bauen gute und intensive Kontakte zum Kollegium, zu Erziehungsberechtigten sowie Kindern und Jugendlichen auf, übernehmen unbeliebte Dienste oder Aufgaben freiwillig, kommen gut mit der Leitung aus, machen sich unentbehrlich.
- Sie knüpfen Seilschaften mit Kollegen/innen, indem sie z.B. „schon mal ein Auge zudrücken“, wenn diese nicht ganz korrekt gehandelt haben.
- Sie engagieren sich auch privat für Kinder ihrer Einrichtung und knüpfen Freundschaften mit den Eltern.

4.2. Umgang mit interner Grenzüberschreitung

Bei Villa Luna werden Grenzverletzungen und Übergriffe in keiner Weise toleriert und sind in jedem Fall zu verhindern. Wir weisen unsere Mitarbeiter dazu an, jegliche Kenntnis über Grenzverletzungen bzw. Übergriffe sofort der Einrichtungsleitung zu melden.

Dasselbe gilt für Verdachtssituationen. Dabei ist es irrelevant, ob der Täter aus dem Kollegium stammt, ein anderes Kind ist, eine Person aus dem Umfeld des Kindes, oder eine bislang unbekannte Person ist. Unserer Mitarbeiter werden präventiv geschult, um Gewalt zu erkennen und einschätzen zu können, sowie in schwierigen Situationen ein sicheres und eindeutiges Auftreten sicherstellen zu können.

Alle Mitarbeiter sind sich bewusst, dass bei Zuwiderhandeln – je nach Sachlage – strafrechtliche oder arbeitsrechtliche Schritte eingeleitet werden.

4.2.1. Interventionsschritte

Nimmt ein Mitarbeiter **grenzverletzendes Verhalten** durch sich selbst oder andere wahr, bezieht er aktiv Stellung, indem er

- die Situation stoppt oder die Beobachtung anspricht.
- seine Wahrnehmung dazu benennt und auf Verhaltensregeln hinweist.
- um Entschuldigung bittet oder zu einer solchen Entschuldigung hinleitet.
- sein Verhalten ändert oder eine Veränderung des Verhaltens formuliert und einfordert.

Nimmt der Mitarbeiter **mehrmaliges grenzverletzendes Verhalten** wahr, protokolliert er das Verhalten (Anlage 2a) und bespricht das weitere Vorgehen mit der Einrichtungsleitung.

Nimmt der Mitarbeiter **grenzverletzendes Verhalten in größerem Maß, übergriffiges Verhalten oder Missbrauch** wahr, sind im Sinne einer Gefahrenprognose und -abwehr die Schritte des Verfahrensablaufs (siehe Diagramm 3b) einzuleiten und einzuhalten.

Mit Beginn des Angestelltenverhältnisses wird jeder Mitarbeiter durch die Einrichtungsleitung über diesen Verhaltenskodex belehrt und bestätigt dies mit seiner Unterschrift. Jährlich wird der Verhaltenskodex zudem im Gesamtteam besprochen, aufgefrischt und von jedem Mitarbeiter erneut unterschrieben.

4.2.2. Prävention interner Grenzüberschreitungen

Bei Villa Luna sollen Kinder sich sicher und geschützt entwickeln können. Unser vertrauensvolles Miteinander wird durch einen offenen Dialog zum Thema ‚sexualisierte Gewalt und andere Übergriffe‘ gestützt. Auf diese Weise dient die Sensibilisierung des Teams der Gewaltprävention. Hierzu gehört, dass wir die in diesem Dokument verschriftlichten Grenzen und Standards als verbindlich ansehen. Wir verstehen Prävention als grundlegenden Handlungsweg, um physischen wie psychischen Schaden abzumildern und bestenfalls zu verhindern.

Unterstützend wirken hierzu folgende Maßnahmen:

- Regelmäßige Reflexion von Handlungen und Haltungen einzelner Mitarbeiter oder des Gesamtteams in den Teamsitzungen.

Hierbei stehen im Fokus:

- Der Umgang mit körperlicher Nähe bzw. Distanz zum Kind
 - Eine klare Definition und Einhaltung der jeweiligen Rollen
 - Die Haltung dem Kind gegenüber
 - Der Umgang mit Stress/Ärger/Aggression bzw. Überforderung
 - Ein wertschätzender und höflicher Umgang miteinander
- Gegenseitige Hospitationen innerhalb des Teams zur Unterstützung der Feedbackkultur.
 - Schulung der pädagogischen Fachkräfte dahingehend, alle Beobachtungen, die auf eine Gefährdung eines Kindes hinweisen
 - ernst zu nehmen,
 - zu dokumentieren,
 - dem Team und der Leitung mitzuteilen,
 - diese gemeinsam einzuschätzen und zu bewerten.
 - Jährliche, schriftliche Unterweisung aller Mitarbeiter zum „Handeln bei Anzeichen für eine mögliche Kindeswohlgefährdung §8a SGB VIII“.
 - Regelmäßige kollegiale Beratungen, bei Bedarf mit Supervision oder Coaching.
 - Einarbeitungsseminar mit Workshop zum Kinderschutz für alle neuen Mitarbeiter.
 - Regelmäßige Schulungen und Fortbildungen für Mitarbeiter zum Thema Prävention und Kinderschutz.
 - Unsere Personalauswahl erfolgt nach Belastbarkeit, Reflexionsvermögen, Fachkompetenz und beruflicher Erfahrungen. Die Anforderungs- und Kompetenzprofile werden regelmäßig reflektiert und evaluiert.
 - Befragung neuer Mitarbeiter im Vorstellungsgespräch zu ihrer Haltung, ihrem Umgang und zu bisherigen Erfahrungen mit Grenzüberschreitungen, um die persönliche Eignung nach §72a SGB VIII sicherzustellen.
 - Betonung der notwendigen Balance von emotionaler Nähe und professioneller Distanz als Grundbedingung pädagogischen Handelns im Vorstellungsgespräch.

- Belehrung aller Mitarbeiter zum tätigkeitsumfassenden Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII bei Einstellung und danach jährlich durch die Einrichtungsleitung. Diese Belehrung wird schriftlich festgehalten und der Personalakte beigelegt.
- Vorstellung des Schutzkonzepts für neue Mitarbeiter.
- Verpflichtung aller Mitarbeiter unabhängig vom Anstellungsverhältnis/Aufgabengebiet (d.h. dies gilt auch für Praktikanten, Ehrenamtliche, Hausmeister, Küchenmitarbeiter etc.) zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses zu Beginn der Anstellung und in Folge alle fünf Jahre.
- Verpflichtung aller in unseren Einrichtungen tätigen Personen zum Unterschreiben einer Selbstverpflichtungserklärung zu Beginn der Anstellung und in Folge jährlich. Hiermit möchten wir potentielle Täter abschrecken und allen Erwachsenen in der Kindertagesbetreuung klare Orientierung vermitteln.

4.3. Verfahrensablauf

4.3.1. Handlungsplan bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung gem. §8a SGB VIII

Ergänzend hierzu ist in den Anlagen ein Handlungsplan zu finden (siehe Anlage 3a).

- a) Einschätzung/Prüfung durch Fachkraft und Leitung, ob gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vorliegen.
- b) Abschätzung des Gefährdungsrisikos im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte unter Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft.
 - Dokumentation und Erstellung eines Schutzplanes.
- c) Einbeziehung der Personensorgeberechtigten und des Kindes bei der Risikoabschätzung, soweit hierdurch der Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird.
- d) Hinwirkung auf die Inanspruchnahme von Hilfen, wenn die Risikoabschätzung ergibt, dass ohne diese Hilfen die Gefährdungssituation nicht abgewendet werden kann. Der Träger vergewissert sich, ob die vereinbarten Hilfen in Anspruch genommen werden und, dass dadurch der Kindeswohlgefährdung wirksam begegnet werden kann.
- e) Informierung des Jugendamtes, wenn:
 - dem Träger die von den Personensorgeberechtigten angenommenen Hilfen als nicht ausreichend erscheinen.
 - von den Personensorgeberechtigten keine Hilfen angenommen werden.
 - sich der Träger keine Gewissheit darüber verschaffen kann, ob durch die vereinbarten Hilfen der Kindeswohlgefährdung begegnet werden kann.
- f) Informierung der Qualitätsleitung
- g) Ggf. Information an Klett Gruppe

4.3.2. Verfahrensablauf bei Verdacht auf grenzverletzendes Verhalten von Beschäftigten in der Einrichtung

Eine graphische Darstellung hierzu ist in den Anlagen zu finden (siehe Anlage 3a).

Nehmen Mitarbeiter oder Eltern einen Übergriff/grenzverletzendes Verhalten eines Mitarbeiters bzw. einer Mitarbeiterin wahr, muss wie folgt vorgegangen werden:

- a) Sofortige Information der Einrichtungsleitung.
- b) Information der zuständigen Standortverantwortliche/Qualitätsleitung durch die Einrichtungsleitung.
- c) Dokumentation aller Beobachtungen und Hinweise (siehe Anlage 1) und unverzügliche Klärung der Fakten.
- d) Je nach Gefährdungspotential: Klärendes Gespräch mit dem Beschuldigten. Besonders an dieser Stelle geht der Schutz des Kindes vor.
- e) Sofortige Einleitung von Maßnahmen zum Schutze des Kindes bei einer begründeten Vermutung auf eine Kindeswohlgefährdung (Kontakt unterbinden, Freistellung des Mitarbeiters bzw. der Mitarbeiterin vom Dienst).
- f) Gleichzeitig Informierung der Eltern des betroffenen Kindes und Meldung an die zuständige Aufsichtsbehörde. Ist an dieser Stelle eine vertiefte Prüfung nötig, leitet diese der Träger ein und zieht eventuell eine insofern erfahrene Fachkraft hinzu.
- g) Wird nach vertiefter Prüfung eine weitere Gefährdung durch einen Mitarbeiter festgestellt, werden arbeitsrechtliche Schritte mit evtl. Strafanzeige eingeleitet.

Weitere mögliche Maßnahmen können sein:

- Für betroffene Kinder und Eltern:
Beratung, Therapie etc.
- Für die Mitarbeiter:
Gibt es keine weiteren belastenden Hinweise, erfolgt eine Information der Verfahrensbeendigung an den Beschuldigten und die Aufarbeitung im Team.
- Für nicht unmittelbar betroffene Kinder und Eltern:
Elterninformation zum Umgang mit der Tat und dem Täter, Gruppengespräche zur Aufarbeitung.
- Für Fachkräfte und Leitung:
Teambesprechung, Supervision, Einzelcoaching.
- Für Träger und Leitung:

Überprüfung der Organisationsstruktur, der Präventions- und Sicherheitsaspekte sowie der pädagogischen Konzeption.

- Für die Öffentlichkeit:
Presseinformation.
- Für die Klett Gruppe
Information zum weiteren Vorgehen.

Literaturverzeichnis

Bistum Münster (Hrsg.): Hinsehen und Schützen, Münster: Druck Joh. Burlage, 2013.

Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter (Hrsg.): Handlungsleitlinien für Kinderschutzkonzepte zur Prävention und Intervention in Kindertageseinrichtungen, Münster, 2016.

Der Paritätische Wohlfahrtsverband Hamburg e.V., Kitas – ein sicherer Ort für Mädchen, Jungen und Fachkräfte/Vielfalt Mann – Dein Talent für Hamburger Kitas, Hamburg: O.J.

Enders/Kossatz/Kelkel/Eberhardt: Zur Differenzierung zwischen Grenzverletzungen, Übergriffen und strafrechtlich relevanten Formen der Gewalt im pädagogischen Alltag, Zartbitter e.V. Eigenverlag, 2010.

Enders, Ursula (Hrsg.): Schutz vor sexuellem Missbrauch in Institutionen, Köln: Kiepenheuer & Witsch, 2017.

Gründer, Mechthild, Stemmer-Lück, Magdalena: Sexueller Missbrauch in Familie und Institutionen, Stuttgart: Kohlhammer, 2013.

Hansen/Knauer/Sturzenhecker: Partizipation in Kindertageseinrichtungen – So gelingt Demokratiebildung mit Kindern, Weimar, Berlin: Verlag das Netz, 2011.

Hierholzer, Stefan: Kindliche Sexualität als Thema in der Frühpädagogik, O.O.: KiTa Fachtext, O.J.

Jugendamt Wiehl: Kinderschutzbogen 0-6 Jahre. Wiehl, O.J.

LVR-Fachbereich Kinder und Familie (Hrsg.): Kinderschutz in der Kindertagesbetreuung – Prävention und Intervention in der pädagogischen Arbeit, Köln: O.V., 2019.

LVR- Dezernat-Jugend: Hinweise für Träger zu den Meldepflichten nach § 47 SGB VIII, erreichbar unter: https://www.lvr.de/media/wwwlvrde/jugend/service/arbeitshilfen/dokumente_94/kinder_und_familien/tageseinrichtungen_f_r_kinder/Hinweis_Meldepflicht_Traeger-gruen.pdf (2017:2).

Nisse, Reingard Prof. Dr.: Kindeswohlgefährdung und Maßnahmen der Polizei - dargestellt am Land Brandenburg, https://hpolbb.de/sites/default/files/field/publikationen/oranienburger_schriften_4.pdf, Seite 27.

<https://docplayer.org/15653393-2-begriffserklaerung-kindeswohlgefaehrdung-was-ist-das-eigentlich-2-1-definitionenversuche.html>

O.A.: Definition von sexuellem Missbrauch, <https://beauftragter-missbrauch.de/praevention/was-ist-sexueller-missbrauch/definition-von-sexuellem-missbrauch>.

Ruland/Seidenstücker/ Singer-Jähn: Vorlagenmappe Kindeswohlgefährdung, O.O: Forum-Verlag, 2015.

Stadt Remscheid: Verfahren, Instrumente, Formulare – Anlagen zur Umsetzung des Schutz-auftrages bei Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII in Remscheid. Remscheid: O.V., 2013.

Anlage

1. Belehrungen

- a. Belehrung zum Schutzauftrag Kindeswohlgefährdung nach §8a Abs. 2 SGB VIII
- b. Selbstverpflichtungserklärung

2. Formulare

- a. Dokumentation Verdachtsfall
- b. Dokumentation einer Fallbesprechung/einer kollegialen Beratung
- c. Ergebnis des Fachgesprächs mit der insoweit erfahrenen Fachkraft gemäß §8a SGB VIII
- d. Anamnese und Ampelbogen zur Gefährdungseinschätzung bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung 0-6 Jahre

3. Handlungsabläufe

- a. Handlungsplan (Diagramm) bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung gem. §8a SGB VIII
- b. Verfahrensablauf (Diagramm) bei Verdacht auf grenzverletzendes Verhalten von Beschäftigten in der Einrichtung

4. Arbeitshilfen

- a. Übersicht kindliche Sexualität vs. Erwachsenensexualität
- b. Arbeitshilfe Partizipation
- c. Arbeitshilfe Beschwerdeverfahren
- d. Arbeitshilfe Präventionskultur in der Kita
- e. Arbeitshilfe Nähe und Distanz und Übung zur Wahrnehmung von Grenzen
- f. Praxisbeispiele als Vorlage, um mit dem Team ins Gespräch zu kommen

5. Fachberatungsstellen

- a. Regionale Anlaufstellen und Hilfeangebote im Lotsenmodell

6. Kinderrechte

- a. Kinderrechtskonventionen